

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

11. März 2024

Antwort zur Anfrage 15091 betreffend Herausgabe von Adressen

Geschäftsnummer:	15091
Anfragesteller:	Manfred Breitschmid, SVP
Eingang:	26. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorbemerkung Anfragesteller:

Wählerinnen und Wähler der Gemeinde Wohlen erhielten persönlich adressierte Wahl- **und Mitgliederwerbung** zu den Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 von den **Jungsozialisten*innen Schweiz, Zentralsekretariat, Theaterplatz 4, 3011 Bern** (Siehe Anhang). Auf dem Werbeflyer findet sich folgender Hinweis:

Wir haben deine Adresse von deiner Gemeinde erhalten, weil du Neuwähler*in bist.

Vorbemerkung Gemeinderat:

Massgebende rechtliche Vorgaben – im Allgemeinen (Auszug)

Verordnung zum Gesetz
über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG)

§ 9 Berechtigtes Interesse; ideeller Zweck

¹Ein berechtigtes Interesse gemäss § 16 Abs. 1 IDAG liegt namentlich vor, wenn eine rechtliche, wirtschaftliche oder persönliche Beziehung zur Person, über die eine Auskunft eingeholt wird, besteht.

²Der ideelle Zweck gemäss § 16 Abs. 2 IDAG ist insbesondere gegeben

- a) bei politischen Parteien zur Förderung des politischen Interesses,
- b) bei gemeinnützigen Organisationen zur Mitgliederwerbung und für Spendenaufrufe; das ZEWO-Gütesiegel oder die entsprechende Anerkennung durch das Steueramt des Kantons Aargau gilt als Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- c) bei lokalen und regionalen Vereinen und Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, der Gesundheitsvorsorge, des Sports oder der Kultur.

§ 10 Datenschutzrevers

¹Die Einwohnerkontrolle kann für die Bekanntgabe von Personendaten gemäss § 16 IDAG die Abgabe einer Erklärung verlangen, in der sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zur Einhaltung von Auflagen verpflichtet, insbesondere zur ausschliesslichen Bearbeitung für den angegebenen Zweck oder zur Einhaltung des Verbots der Weitergabe.

²Die Verpflichtungserklärung kann mit der Vereinbarung einer Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung der Auflagen verbunden werden.

Massgebende rechtliche Vorgaben – im Speziellen (Auszug)

Verordnung zum Gesetz
über die politischen Rechte (VGPR)

§ 9 Öffentlichkeit, Einsichtsrecht

¹Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme offen. Diese kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn das Stimmregister für die ungestörte Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder Abstimmung benötigt wird.

§ 10 Registerauszüge

¹Politischen Parteien und Gruppierungen können auf Ersuchen hin Auszüge aus dem Stimmregister ausgehändigt werden, einzelnen Stimmberechtigten nur, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

²Unter Beachtung der rechtsgleichen Behandlung regelt der Gemeinderat gegebenenfalls das Verfahren und entscheidet im Einzelfall über die Herausgabe. Für die Erstellung der Auszüge kann ein Entgelt verlangt werden

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

Wurden die Adressen von der Gemeindeverwaltung herausgegeben? Wenn nein, von wem?

Antwort

Ein entsprechender Auszug aus dem Stimmregister wurde seitens des Stimmregisterführers nach Massgabe und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben herausgegeben.

Frage 2

Wer war der Empfänger dieser Adressliste?

Antwort

Empfangende waren die Jungsozialist*innen Schweiz, denen auf Ersuchen hin nach Massgabe und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ein Auszug aus dem Stimmregister herausgegeben wurde.

Frage 3

Wurden auch an andere Parteien und Organisationen zu den Eidgenössischen Wahlen 2023 Adressen herausgegeben? Wenn ja, an wen?

Antwort

Es gingen keine Ersuchen anderer Parteien und Organisationen zur Herausgabe eines Auszugs aus dem Stimmregister hinsichtlich der eidgenössischen Wahlen 2023 ein.

Frage 4

Wer hat die Entscheidung für die Herausgabe getroffen?

Antwort

Der Stimmregisterführer hat nach Massgabe und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben über die Herausgabe eines Auszugs aus dem Stimmregister entschieden.

Frage 5

Gibt es dazu einen Gemeinderatsentscheid? Wenn ja, wie lautet dieser?

Antwort

Ein expliziter Gemeinderatsentscheid besteht hierzu nicht. Anhand vorangehender Gemeinderatsentscheide sowie der sich daraus entwickelten und gefestigten Praxis hat der Stimmregisterführer die Herausgabe eines Auszugs aus dem Stimmregister nach Massgabe und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben eigenständig veranlasst.

Frage 6

In wessen Kompetenz und mit welchen Vorgaben liegt die Herausgabe von persönlichen Daten in unserer Gemeindeverwaltung?

Antwort

Die Herausgabe von Daten erfolgt nach Massgabe sowie unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die in der jeweiligen Angelegenheit bezeichnete Instanz.

Frage 7

Darf ich davon ausgehen, dass bei den nächsten Wahlen alle Ortsparteien auf Anfrage Adressmaterial von der Gemeinde erhalten?

Antwort

Auf Ersuchen hin werden Auszüge aus dem Stimmregister nach Massgabe und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch den Stimmregisterführer herausgegeben.

Freundliche Grüsse



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien
- Einwohnerdienste/Stimmregisterführer